

Intelligenz und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg

und Umgegend.

N^o 79.

den 2. October

1849.

Bekanntmachung

Nächstkünftigen

ersten October 1849

sollen die Nutzungen der musikalischen Aufwartung bei Hochzeiten und Ehrengelagen in dem Dorfe Lauenhain und die in den Dörfern Seifersbach, Sachsenburg, Neudörfchen, Dittersbach, Mühlbach, Gausdorf, Altenhain und Gunnersdorf auf drei hinter einander folgende Jahre vom 1. Januar 1850 an, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Es werden daher Pachtlustige hierdurch eingeladen, am gedachten Tage Vormittags 10 Uhr im Amtszimmer zu Frankenberg sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben und nach dem Ausschlagen der 11. Stunde der licitationsmäßigen Verpachtung gedachter Nutzungen sich zu gewärtigen.

Frankenberg und Sachsenburg, den 14. Septbr. 1849.

Königliches Justiz- und Rent-Amt Frankenberg mit Sachsenburg.

Geisel.

L. Uhlig.

Dietrich.

Bekanntmachung

Alle stimmberechtigten Einwohner der unmittelbaren Dorfschaften des hiesigen Amtsbezirks, welche sich an den Wahlen für den nächsten ordentlichen Landtag betheiligen wollen, haben sich deshalb bei dem Gemeinderathe, oder, wo ein solcher nicht besteht, bei dem Gemeindevorstande ihrer Wohnorts, und zwar in den Dörfern Altenhain, Gunnersdorf, Gausdorf, Mühlbach, Dittersbach, Neudörfchen und Sachsenburg längstens

den 9. October 1849

in den Dörfern Seifersbach, Kössen, Lauenhain, Kolitzsch, Ringethal, Follenhain und Gernsdorf aber längstens

den 10. October 1849

anzumelden, sich über ihre Stimmberechtigung auszuweisen und ihre Stimmpapiere abzuholen, wofür- falls sie ihres Stimmrechts für dieses Mal verlustig werden.

Mit Bezugnahme auf die in den genannten Dorfschaften bereits öffentlich aushängenden Anschläge wird solches auch hierdurch für Jedermann, dem es angeht, bekannt gemacht.

Frankenberg, den 29. September 1849.

Königliches Justizamt Frankenberg mit Sachsenburg.

In Stellvertretung:

Verwalter, Amtsbauar.

Bekanntmachung

In Gemäßheit des preussischen Gesetzes die Wahlen der Landtagsabgeordneten betr. vom 16. Novbr. 1849 und der Königl. Verordnung vom 21. Septbr. d. J. werden alle stimmberechtigten Bürger und Schutzbürger zu Frankenberg, in welchen die in obgedachter Verordnung erwähnten Einwohner, welche an der jetzt angeordneten Landtagswahl Theil nehmen wollen, hiedurch aufgefor-

ist 866
ble 86
ung
meister
ath.
il.
helari-
grund-
leihen.
chäfts-
h Be-
nt des
abreht
selben
vorn
erg.
mit 32
n Kaufe
pt 967
el Rog-
m Betr
bis 4
Ngr.,
gr. bis
2 Thlr.
Ngr.,
5 bis
Das
Ngr.
Ngr.
Ngr.
bis 15
Thlr.
Hll.